

Hausordnung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung am 1. Oktober 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. April 2016.

Die Hausordnung dient dazu, allen Mietparteien das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind die obersten Grundsätze.

1 Rücksichtnahme auf die Mitmieter:innen

Jede:r Mieter:in ist dafür verantwortlich, dass die Mitmieter:innen des Hauses und der Siedlung nicht durch unzumutbare Lärm- und Geruchsimmissionen gestört werden. Die Nachtruhe dauert von 22 bis 7 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23 bis 7 Uhr. Weiter sind Ruhezeiten an Werktagen von 12 bis 13 Uhr und von 20 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe einzuhalten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Im Weiteren verweisen wir auf die Polizeiverordnung der Stadt Zürich und der jeweiligen Standortgemeinden.

2 Sicherheit

- Treppenhäuser und Korridore dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind jederzeit freizuhalten.
- Die ABZ empfiehlt, alle Haustüren geschlossen zu halten sowie Keller- und Estrichtüren zusätzlich mit dem Schlüssel zu schliessen. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die ABZ nicht haftbar gemacht werden.
- Explosive und leicht brennbare Stoffe sind sachgemäss und sicher im eigenen Mietobjekt aufzubewahren.

3 Reinigung und Unterhalt

- In den allgemeinen Räumen (z.B. Treppenhaus, Wasch-/Trocknungsraum und Kellervorraum) sowie in der Umgebung der Siedlung ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Ausserordentliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von den Verursacher:innen sofort zu beseitigen.
- Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt und auf keinen Fall in nassem Zustand aufgerollt werden. Für Schäden und Reinigungen, die aus der unsachgemässen Handhabung entstehen, haften die Mieter:innen selbst.
- Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Besen und Flaumern aus Fenstern, Balkonen und Laubengängen ist nicht erlaubt.

4 Entsorgung

Für die Abfallbeseitigung gelten die behördlichen Regelungen. Das Deponieren von Sperrgut ist nicht erlaubt. Abfallsäcke, Papier und Karton dürfen nicht im Treppenhaus oder in allgemeinen Räumen abgestellt werden. Wo Küchen- und Gartenabfälle gesammelt werden, stehen Grüncontainer zur Verfügung.

5 Waschen und Trocknen

Für das Benützen der Wasch- und Trocknungsräume gelten die in der Siedlung angebrachten Waschpläne und Bestimmungen.

6 Spielplätze und -flächen

Zum Spielen stehen den Kindern Spielplätze und -flächen in der Siedlung zur Verfügung. Die Siedlung kann eigene Nutzungsregeln ausarbeiten und der ABZ-Geschäftsstelle zur Genehmigung beantragen. Das Spielen in Lift, Treppenhäusern, Kellervorräumen, Garagen, Einstellhallen und weiteren allgemeinen Räumen ist untersagt.

7 Fahrzeuge in der Siedlung

Innerhalb der Siedlungen gilt ein Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge. Davon ausgenommen sind Fahrten, die für den Unterhalt der Siedlungen erforderlich sind. Fahrzeuge, für die kein Platz gemietet werden kann, dürfen nur in bzw. in die dafür bezeichneten Abstellräume und -flächen gestellt werden. Nicht benutzte oder verkehrsuntaugliche Fahrzeuge wie etwa Velos, Veloanhänger und Kinderwagen sind im eigenen Mietobjekt zu deponieren. Auf Verlangen der ABZ-Geschäftsstelle sind die Fahrzeuge zu kennzeichnen.

8 Besucherparkplätze

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich Besucher:innen und dürfen nicht mit Fahrzeugen von Mieter:innen belegt werden. Kurzzeitiger Warenumschlag von max. 15 Minuten ist gestattet, muss jedoch mit einem eingeschalteten Warnblinker und/oder mit einer offenen Heckklappe angezeigt werden.

Die Kontrolle und Regelung von Besucherparkplätzen wird von der ABZ-Geschäftsstelle definiert und ist im Merkblatt «ABZ-Besucherparkplätze» geregelt.

9 Sichtbare Montagen

Sichtbare Montagen aller Art (Bilder, Parabolantennen, Fahnen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade und am Balkon dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der ABZ-Geschäftsstelle erfolgen.

10 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist im Haustierreglement geregelt.

11 Missachtung der Hausordnung

Die Missachtung der Hausordnung ist ein Verstoß gegen die Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflicht und kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der ABZ bleiben vorbehalten.